

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 64 vom 10. August 2018

BE Verwaltungsgericht, 2018-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2017_64

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 64 du 10 août 2018

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 64 del 10 agosto 2018

Regeste

Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer 2012 (Entscheide der Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom 26. Januar 2017; 100 15 327, 200 15 269) | Einkommen/Gewinn Vermögen/Kapital Kanton

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerden als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 201 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 145 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] sowie Art. 9 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Bei den angefochtenen Rückweisungsentscheiden handelt es sich um Endentscheide, verbleibt der Steuerverwaltung doch kein Entscheidungsspielraum mehr; die Rückweisung dient nur noch der (rechnerischen) Umsetzung des Angeordneten (vgl. statt vieler BGE 134 II 124 E. 1.3; für das kantonale Verfahren auch BVR 2012 S. 558 [VGE 2011/324 vom 16.5.2012] nicht publ. E. 1.2). Die zusätzlichen Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 3 i.V.m. Art. 61 Abs. 3 VRPG für die Anfechtung von Zwischenentscheiden müssen daher nicht erfüllt sein. Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Rekurs- und Beschwerdeverfahren teilgenommen, ist durch die angefochtenen Entscheidung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 201 Abs. 2 StG sowie Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 DBG). Auf die form- und fristgerecht eingereichten Beschwerden ist einzutreten.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.08.2018, Nrn. 100.2017.64/65U, Seite 4

E. 1.2

Sind sowohl Entscheide bezüglich der kantonalen Steuern als auch der direkten Bundessteuer angefochten, so muss das Verwaltungsgericht zwei Urteile fällen, zumal es sich um verschiedene Steuern handelt, die unterschiedlichen Gemeinwesen zustehen und in getrennten Verfahren veranlagt werden. Allerdings können die Entscheide in ein und derselben Urteilschrift getroffen werden (vgl. BGE 135 II 260 E. 1.3.1, 130 II 509 E. 8.3). – In den vorliegenden Verfahren ist die geschäftsmässige Begründetheit von Aufwendungen bzw. die Berücksichtigung von Privatanteilen bei Fahrzeugen umstritten. Da die massgeblichen Normen des kantonalen und eidgenössischen Rechts im

Wesentlichen gleich lauten, rechtfertigt sich die gemeinsame Beurteilung hinsichtlich kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Steuern.

E. 1.3

Die Gutheissung der Beschwerden würde sowohl bei den Kantons- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer zu einer Steuerersparnis von weniger als Fr. 20'000.-- führen, womit die Beurteilung in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

E. 1.4

Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtenen Entscheide auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2.1

Gegenstand der Gewinnsteuer juristischer Personen bildet der Reingewinn (Art. 85 Abs. 1 StG; Art. 57 DBG; vgl. auch Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14]). Bestimmt wird er gemäss Art. 85 Abs. 2 Bst. a StG bzw. Art. 58 Abs. 1 Bst. a DBG ausgehend vom Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Salvovortrags des Vorjahrs, womit das Prinzip der Massgeblichkeit der Handelsbilanz ausdrücklich festgeschrieben ist. Es besagt, dass Bilanz und Erfolgsrechnung Ausgangspunkt und Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung bilden, wenn bei ihrer Errichtung nicht gegen zwingende Be-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.08.2018, Nrn. 100.2017.64/65U, Seite 5 stimmungen des Handelsrechts verstossen wurde und sofern nicht spezielle steuerrechtliche Vorschriften für die Gewinnermittlung zu beachten sind (BVR 2008 S. 181 E. 3.1; BGE 143 II 8 E. 4.1; BGer 2C_41/2016 und 2C_42/2016 vom 25.4.2017 E. 6.5.4, 2C_515/2010 vom 13.9.2011, in StE 2011 B 23.41 Nr. 5 E. 2, auch zum Folgenden). Während die Bewertungsvorschriften des Handelsrechts Höchstbewertungsvorschriften darstellen, die primär zum Schutz der Gläubigerschaft verhindern sollen, dass die Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens zu günstig ausgewiesen wird, bezwecken die steuerrechtlichen Korrekturvorschriften, dass die Ertrags- und Vermögenslage entsprechend dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss Art. 104 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) und Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) nicht zu ungünstig präsentiert wird. Das Steuerrecht kennt deshalb verschiedene Tatbestände, die zu steuerlichen Korrekturen eines handelsrechtlich korrekt ermittelten Reingewinns führen. So werden zum ausgewiesenen Gewinn insbesondere alle vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet wurden, sowie sämtliche der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträge hinzugerechnet (Art. 85 Abs. 2 Bst. b und c StG; Art. 58 Abs. 1 Bst. b und c DBG; vgl. zum Ganzen etwa VGE 2016/122/123 vom 5.12.2017 E. 2.1 [bestätigt durch BGer 2C_52/2018 vom 23.3.2018], 2016/71/72 vom 17.8.2017 E. 2.1).

E. 2.2

Der Begriff des geschäftsmässig begründeten bzw. nicht begründeten Aufwands wird im Gesetz zwar durch eine beispielhafte Aufzählung näher umschrieben, aber nicht

abschliessend definiert (vgl. Art. 85 Abs. 2 Bst. b StG; Art. 58 Abs. 1 Bst. b DBG). Es muss deshalb im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände bestimmt werden, ob ein steuerlich abzugsfähiger Aufwand vorliegt. Die geschäftsmässige Begründetheit einer Aufwendung beurteilt sich anhand des unternehmerischen Zwecks. Eine Aufwendung ist grundsätzlich dann geschäftsmässig begründet, wenn sie mit dem Betrieb und dem damit verfolgten Zweck der Gewinnerzielung in einem kausalen Zusammenhang steht (vgl. BGE 143 II 8 E. 3, 135 II 86 E. 3.1, 113 Ib 114 E. 2c; BGer 2C_820/2016 vom 26.4.2017 E. 2). Nicht Voraussetzung bildet, dass eine Aufwendung tatsächlich erforderlich ist. Insbe-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.08.2018, Nrn. 100.2017.64/65U, Seite 6 sondern erfolgt eine Aufrechnung als nicht geschäftsmässig begründete Kosten nicht schon dann, wenn die Steuerpflichtigen ungeschickt disponieren. Es genügt, dass eine Aufwendung in einem objektiven Zusammenhang zur Unternehmenstätigkeit steht, wobei die blosser Möglichkeit einer Gewinnerzielung ausreicht (vgl. VGE 2016/122/123 vom 5.12.2017 E. 2.2 [bestätigt durch BGer 2C_52/2018 vom 23.3.2018]; Brülisauer/Mühlemann, in Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht,

E. 2.3

Die Steuerbehörde trägt grundsätzlich die Beweislast für steuerbegründende bzw. -erhöhende Tatsachen und die steuerpflichtige Person für steueraufhebende bzw. -mindernde Tatsachen (vgl. BGE 143 II 8 E. 8, 140 II 248 E. 3.5, 138 II 57 E. 7.1, 133 II 153 E. 4.3, 121 II 257 E. 4c/aa; BVR 2011 S. 241 E. 4.1, 2009 S. 465 E. 3 Ingress). Zu beachten ist dabei die Mitwirkungspflicht der steuerpflichtigen Person im System der gemischten Veranlagung (vgl. Art. 164 ff. StG; Art. 123 ff. DBG; Art. 41 ff. StHG). Der aus Art. 85 Abs. 2 Bst. a StG bzw. Art. 58 Abs. 1 Bst. a DBG abgeleitete Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz kommt zum Tragen, wenn die steuerpflichtige Person sachliche Gründe bzw. genügende Tatsachen für die geschäftsmässige Begründetheit eines erfolgswirksam verbuchten Aufwandpostens anführen kann. Wer demgegenüber Zahlungen leistet, die weder buchhalterisch erfasst noch belegt sind, hat die Folgen einer solchen Beweislosigkeit zu tragen, d.h. seine Zahlungen werden als steuerbarer Gewinn aufgerechnet (vgl. zum Ganzen BGer 2C_472/2015 und 2C_473/2015 vom 14.9.2016 E. 3.3.3,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.08.2018, Nrn. 100.2017.64/65U, Seite 7 2C_644/2013 vom 21.10.2013 E. 3.2 mit Hinweisen; VGE 2016/122/123 vom 5.12.2017 E. 2.3 [bestätigt durch BGer 2C_52/2018 vom 23.3.2018]; Brülisauer/Mühlemann, a.a.O., Art. 58 DBG N. 251 ff.; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 58 N. 109).

E. 3

Die Beschwerdeführerin verfügte im Steuerjahr 2012 über drei Fahrzeuge. Für das erste Geschäftsfahrzeug, einen C. _____, bestimmte die Steuerverwaltung den (vorliegend nicht mehr strittigen) Privatanteil wie im Vorjahr auf Fr. 5'200.-- (vgl. Taxationsberechnung 2012 vom 19.3.2015, Vorakten Steuerverwaltung [act. 9A1] pag. 77). Umstritten ist hingegen die Aufrechnung eines Privatanteils von je Fr. 1'800.-- für das zweite (geleaste) Fahrzeug der Marke D. _____ (vgl. hinten E. 3.2) sowie für einen nicht näher bestimmten dritten Wagen (vgl. hinten E. 3.3):

E. 3.1

Wird ein Fahrzeug, das im Eigentum einer juristischen Person steht, von einer Anteilsinhaberin oder einem Anteilsinhaber auch privat benutzt, so ist dafür entweder ein pauschaler oder ein den effektiven Kosten entsprechender Betrag auszuscheiden, der keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand der juristischen Person darstellt (BGer 6B_755/2012 vom 4.7.2013, in StE B 102.1 Nr. 9 E. 2.4.1; VGE 2013/128/129 vom 5.12.2014 E. 4.1, vgl. auch Reich/Züger/Betschart, a.a.O., Art. 27 DBG N. 10; Praxis der Steuerverwaltung des Kantons Bern zu «Privatanteile Fahrzeugkosten» [in der Folge: Praxis], einsehbar unter: ■www.taxinfo.sv.fin.be.ch■, Rubriken «Themen/Gewinn- und Kapitalsteuer/Artikel 85 StG»). Bei der pauschalen Methode sind jährlich 9.6 % des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer) bzw. für Leasingfahrzeuge des vertraglich vereinbarten Barkauf- oder Objektpreises, mindestens aber Fr. 1'800.--, als Privatanteil auszuscheiden (VGE 2013/128/129 vom 5.12.2014 E. 4.1, 2012/188/189 vom 4.3.2014 E. 3.4; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 58 N. 129, Art. 27 N. 8). Grenzen für die Anwendung der Pauschalmethode sind bezüglich Luxusautos oder zu mehr als zur Hälfte privat genutzter Fahrzeuge zu ziehen (BGer 2C_645/2012 und 2C_646/2012 vom 13.2.2013 E. 9). Die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.08.2018, Nrn. 100.2017.64/65U, Seite 8 Erfassung effektiver Kosten der Privatnutzung eines Geschäftsfahrzeugs setzt indes das Führen eines Fahrtenbuchs voraus (vgl. BGer 6B_755/2012 vom 4.7.2013, in StE B 102.1 Nr. 9 E. 2.4.1; VGE 2013/128/129 vom 5.12.2014 E. 4.1 mit Hinweisen). Dabei ist jener Anteil an den gesamten Betriebskosten auszuscheiden, der der tatsächlichen privaten Nutzung des Fahrzeugs entspricht (vgl. Praxis, a.a.O., Ziff. 2.1).

E. 3.2

Erst im Einspracheverfahren ergab sich, dass die Beschwerdeführerin im Steuerjahr 2012 neben dem deklarierten C. _____ auch einen D. _____ besass, den sie geleast hatte (vgl. Taxationsberechnung 2012 vom 19.3.2015, act. 9A1 pag. 77). Der Einsprachebeilage 2 kann weiter entnommen werden, dass der «Lieferwagen» (möglicherweise der C. _____) bei der Beschwerdeführerin für «alle Ablieferungen und für die Benutzung durch alle Mitarbeiter» bestimmt war, während der D. _____ für den Geschäftsführer B. _____ reserviert blieb (act. 9A1 pag. 70). Der in der betreffenden Aufstellung angegebene Privatanteil von Fr. 3'300.-- entspricht dem im Steuerjahr 2013 für den C. _____ deklarierte Privatanteil (vgl. act. 9A1 pag. 58). Für den (bis anhin undeklarierten) D. _____ hat die Beschwerdeführerin keinen Privatanteil ausgewiesen.

E. 3.2.1

Die StRK hat in Bezug auf den für den D. _____ aufgerechneten Privatanteil erwogen, dass dem Geschäftsführer beide Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Er könne damit wahlweise das eine oder das andere verwenden, weshalb bei beiden ein Privatanteil aufzurechnen sei (angefochtene Entscheide E. 7.2.2). – Die Beschwerdeführerin wiederholte in der Beschwerdeschrift ihre Behauptung, der D. _____ sei nie für Privatzwecke benutzt worden. Weiter führt sie aus, er sei als «Werbeträger» angeschafft worden und zum Gebrauch durch eine Mitarbeiterin mit einem tiefen Pensum vorgesehen gewesen, weshalb eine Benutzung für private Zwecke «unlogisch» wäre (Beschwerde S. 5).

E. 3.2.2

Die Beschwerdeführerin setzt sich höchstens am Rand mit der Begründung der angefochtenen Entscheide auseinander, wobei ihre Ausführungen die Erwägung der StRK

nicht in Frage zu stellen vermögen. Die erstmals vor Verwaltungsgericht vorgetragene und gänzlich unbelegte Behauptung, der Wagen diene als Werbeträger und werde (einzig) von einer

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.08.2018, Nrn. 100.2017.64/65U, Seite 9 Teilzeitangestellten gebraucht, lässt das Aufrechnen eines Privatanteils nicht als rechtsfehlerhaft erscheinen. Wie die Vorinstanz zu Recht erwogen hat, war es die Beschwerdeführerin selber, die im Einspracheverfahren auf die Benützung des D. _____ durch den Geschäftsführer hingewiesen hat (Einsprachebeilage 2, act. 9A1 pag. 70). Nachdem sie die Existenz dieses zweiten Fahrzeugs zunächst verschwiegen hatte, erscheint die erneute Änderung der Sachverhaltsdarstellung nachgeschoben, zumal weder erläutert wird noch ersichtlich ist, weshalb eine zumindest gelegentliche private Benutzung des praktischen Kleinwagens durch den Geschäftsführer der Beschwerdeführerin «unlogisch» sein sollte. Die Aufrechnung des minimalen Privatanteils für den D. _____ in der Höhe von Fr. 1'800.-- hält damit der Rechtskontrolle stand.

E. 3.3

Strittig ist sodann die Aufrechnung eines weiteren Privatanteils von Fr. 1'800.-- für ein drittes Fahrzeug:

E. 3.3.1

Die Vorinstanz ging aufgrund der aktenkundigen Hinweise davon aus, sowohl die Annahme der Steuerverwaltung, die Beschwerdeführerin verfüge über ein drittes Fahrzeug, als auch die ermessensweise Aufrechnung eines Privatanteils von Fr. 1'800.-- seien «nicht offensichtlich unrichtig» (vgl. angefochtene Entscheide E. 7.2.3). Vor dem Verwaltungsgericht gesteht die Beschwerdeführerin nunmehr zu, über insgesamt drei Fahrzeuge zu verfügen, bestreitet aber – wie schon in Bezug auf den geleasteten D. _____ – jegliche private Nutzung des (nicht näher bezeichneten) «dritten Fahrzeugs»; dieses werde bloss als «Lieferwagen für Ablieferungen, allgemeine Transporte und Arbeiten bei Kunden» verwendet (Beschwerde S. 5).

E. 3.3.2

Schon im Veranlagungsverfahren forderte die Steuerverwaltung die Beschwerdeführerin mehrmals auf, Unterlagen zu den Konten «Privatanteil Fahrzeug» und «Fahrzeug- und Transpotaufwand» einzureichen (Schreiben vom 20.8. und 6.10.2014, act. 9A1 pag. 36 und 38). Da die Beschwerdeführerin in der Folge nur ungenügende Angaben machte, vermochten indes weder der genaue Bestand des Fahrzeugparks noch die Details der mit diesen verbundenen Buchungen geklärt zu werden. Im vorinstanzlichen Verfahren bestritt die Beschwerdeführerin weiterhin, über ein drittes Gefährt zu verfügen (Rekurs und Beschwerde S. 6 unten, act. 9A pag. 51;

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.08.2018, Nrn. 100.2017.64/65U, Seite 10 Eingabe vom 2.10.2015, act. 9A pag. 113). Selbst im Verfahren vor Verwaltungsgericht macht die Beschwerdeführerin nur unbestimmte Angaben zum dritten Fahrzeug in ihrem Besitz. Mit der durch keinerlei Belege gestützten Behauptung, es handle sich dabei um einen Lieferwagen, der «logischerweise» keine private Verwendung finde, ist nicht einmal rechtsgenügend dargetan, dass Anschaffung und Unterhalt dieses Fahrzeugs geschäftsmässig begründet sind. Bei diesen Gegebenheiten wäre der Beschwerdeführerin richtigerweise nicht bloss ein (minimaler) Privatanteil von Fr. 1'800.-- aufzurechnen (den

sie im Übrigen vorübergehend als berechtigt anerkannte; vgl. Eingabe vom 13.12.2016, act. 9A pag. 149), sondern sämtlicher Fahrzeugaufwand, der nicht eindeutig dem C._____ oder dem D._____ zugeordnet werden kann, gar nicht zum Abzug zuzulassen, weil die Beschwerdeführerin seine geschäftsmässige Begründetheit nicht nachgewiesen hat. Vor einer weitergehenden Aufrechnung von geschäftsmässig nicht begründetem Aufwand ist die Beschwerdeführerin allerdings durch das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltende umfassende Verschlechterungsverbot geschützt (Art. 84 Abs. 2 VRPG; sog. Verbot der reformatio in peius; BVR 2016 S. 261 E. 4.8, 2010 S. 169 E. 4.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 84 N. 8 und Art. 73 N. 2). Ihr darf insgesamt nicht weniger zugesprochen werden, als sie mit den vorinstanzlichen Entscheiden erhalten hat. Diese halten damit in Bezug auf den Privatanteil für das dritte Fahrzeug der Rechtskontrolle stand.

E. 4

Strittig und zu prüfen ist weiter die Aufrechnung eines Aufwands von Fr. 6'000.--, welcher bei der Beschwerdeführerin als Mietzins für Räumlichkeiten am Sitz der Einzelfirma ihres Geschäftsführers in E._____ angefallen sein soll:

E. 4.1

In der Jahresrechnung 2012 wies die Beschwerdeführerin unter der Position «Miete» einen Aufwand von Fr. 29'269.81 aus. Im Jahr 2011 war noch kein Mietaufwand verbucht worden (act. 9A1 pag. 25). Mit Schreiben

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.08.2018, Nrn. 100.2017.64/65U, Seite 11 vom 20. August 2014 forderte die Steuerverwaltung die Beschwerdeführerin auf, diese Auslagen zu belegen und die zugehörigen Kontodetails einzureichen (act. 9A1 pag. 36). Im Einspracheverfahren wies die Beschwerdeführerin Aufwendungen für Büroräumlichkeiten (Mietbeginn am 1.4.2012, monatliche Kosten von Fr. 2'870.--) sowie einen Kellerraum (Mietbeginn am 1.11.2012, monatliche Kosten von Fr. 576.65) an der F._____strasse ... in Bern aus (vgl. act. 9A1 pag. 69-60). Weiter machte sie geltend, im verbuchten Mietaufwand von Fr. 29'269.81 seien monatlichen Zahlungen von Fr. 500.-- enthalten (jährlich ausmachend Fr. 6'000.--) für die Benutzung der Büroräumlichkeiten am Wohnsitz des Geschäftsführers in E._____ (gleichzeitig Sitz von dessen Einzelfirma «A._____, B._____ Marketing-Services»). Da der Geschäftsführer für seine Einzelfirma auch am Sitz der Beschwerdeführerin Arbeiten erledige, sei bei den «Management Fees» (dazu hinten E. 5) ein entsprechender Mietanteil von Fr. 4'500.-- in Abzug gebracht worden (vgl. Eingabe Beschwerdeführerin vom 2.10.2015, act. 9A pag. 112). Der effektive Mietaufwand der Beschwerdeführerin für die Bürobenuztung in E._____ betrage daher nur Fr. 1'500.--.

E. 4.2

Die Vorinstanz begründete die Aufrechnung von Fr. 6'000.-- damit, dass es der ökonomischen Realität widerspreche, wenn die Beschwerdeführerin Mietzins an die Einzelfirma ihres Geschäftsführers bezahle. Der von der Beschwerdeführerin der Einzelfirma belastete Betrag von Fr. 6'000.-- sei als «steuerlich nicht zu beachtendes Konstrukt» zu behandeln, zumal die entsprechenden Aufwendungen nicht belegt seien und zwischen der Beschwerdeführerin und der Einzelfirma kein Mietverhältnis bestehe (angefochtene Entscheide E. 8). – Die Beschwerdeführerin setzt sich mit diesen Erwägungen nicht näher auseinander, sondern wiederholt vor Verwaltungsgericht bloss ihr

Argument, die gegenseitige Belastung von Mietaufwendungen zwischen ihr und der Einzelfirma entspreche der «effektiven wirtschaftlichen Situation» (Beschwerde S. 6).

E. 4.3

Im Gegensatz zu der von der Steuerverwaltung berücksichtigten Miete der Büro- und Kellerräumlichkeiten an der F. _____strasse ... in Bern legt die Beschwerdeführerin für die Räumlichkeiten in E. _____ weder einen Mietvertrag ins Recht noch kann sie eine anderweitige

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.08.2018, Nrn. 100.2017.64/65U, Seite 12 Verpflichtung zur Bezahlung dieser Mietaufwendungen nachweisen. So unterliess sie es auch vor Verwaltungsgericht, die einschlägigen Kontodetails einzureichen. Damit bleibt nach wie vor unklar, welche Räume in E. _____ in welchem Umfang überhaupt gemietet worden sein sollen. Die Beschwerdeführerin verpasst es damit, eine Rechtspflicht für die Zahlung der streitigen Mietzinsen darzutun, sodass die geschäftsmässige Begründetheit der Aufwendungen nicht erstellt ist. Es ist denn auch nicht ersichtlich, inwiefern die betreffenden Zahlungen in einem kausalen Zusammenhang mit dem Betrieb und dem mit diesem verfolgten Zweck der Gewinnerzielung stehen, da kein eigentlicher Bedarf für die Nutzung der Räumlichkeiten ersichtlich ist. An der F. _____strasse ... steht der Beschwerdeführerin mit rund 230 Quadratmeter Mietfläche genügend geeigneter Arbeitsraum zur Verfügung (vgl. Mietvertrag vom 6.3.2012, act. 9A1 pag. 68). Weshalb betrieblich Anlass bestünde, gegen Entgelt auf Büroräumlichkeiten im Privathaus des Geschäftsführers zurückzugreifen, ist weder dargetan noch ersichtlich. Die von der Vorinstanz vorgenommene Aufrechnung eines Mietaufwands von Fr. 6'000.-- als geschäftsmässig nicht begründet ist demnach nicht rechtsfehlerhaft.

E. 5

Zu beurteilen bleibt die Aufrechnung von Fr. 27'500.-- für angebliche Arbeitsleistungen der Einzelfirma des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin dieser gegenüber (sog. «Management Fees»).

E. 5.1

In der Erfolgsrechnung 2012 wies die Beschwerdeführerin unter der Position «Management-fee B. _____ (Einzelfirma)» einen Betrag von Fr. 20'000.-- aus (act. 9A1 pag. 25). Im Einspracheverfahren stellte sich heraus, dass es sich bei den verbuchten Fr. 20'000.-- um einen Nettobetrag handelte. Dem ursprünglichen Bruttobetrag von Fr. 27'500.-- wurden Mietaufwand von Fr. 4'500.-- (vgl. vorne E. 4.1), Fahrzeugaufwand von Fr. 1'500.-- sowie Verwaltungsaufwand von Fr. 1'500.-- zulasten der Einzelfirma abgezogen (vgl. Einsprachebeilage 1, act. 9A1 pag. 71). In der Folge rechnete die Steuerverwaltung der Beschwerdeführerin den gesamten Bruttobetrag von Fr. 27'500.-- als geschäftsmässig nicht begründeter Auf-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.08.2018, Nrn. 100.2017.64/65U, Seite 13 wand auf (vgl. Bemerkungen zur definitiven Schlussabrechnung vom 9.6.2015, act. 9A1 pag. 94).

E. 5.2

Die Vorinstanz bestätigte diese Aufrechnung der Steuerverwaltung, da es die Beschwerdeführerin versäumt habe, einen genügenden Nachweis für die angeblichen Leistungen der Einzelfirma des Geschäftsführers zu erbringen. Auch habe es die

Beschwerdeführerin unterlassen, die Zahlungen für die verbuchten «Management Fees» zu belegen. Der Umstand, dass die «Management Fees» angeblich im Umfang von Fr. 20'000.-- als Einnahmen der Einzelfirma in deren Steuerveranlagung im Kanton ... eingeflossen seien, ändere nichts an der fehlenden geschäftsmässigen Begründetheit des streitigen Aufwands (angefochtene Entscheide E. 9). – Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, dass eine Aufrechnung nicht den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspreche. Durch die Verbuchung über das «gegenseitige Kontokorrent» werde «auf Ende Jahr definitiv abgerechnet», was als Zahlungsnachweis zu gelten habe. Zudem sei anhand der «Firmenorganisation» genügend dargelegt worden, wie die Leistungen entstanden seien (Beschwerde S. 7 f.).

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin gesteht zu, dass sie für die «Management Fees» mit der Einzelfirma des Geschäftsführers keinen schriftlichen Vertrag geschlossen hat. Sie macht geltend, die Vereinbarung sei ursprünglich mündlich abgeschlossen und nachträglich schriftlich ausgefertigt worden (Beschwerde S. 3). Das aktenkundige, allgemein gehaltene Dokument («Vereinbarung/Vertrag über die Verrechnungen von Management Fees Kosten») datiert vom 29. Juni 2015 und wurde offensichtlich im Hinblick auf das Rechtsmittelverfahren verfasst; es vermag keine ursprüngliche vertragliche Verpflichtung zu belegen. Des Weiteren bleibt nach wie vor unbelegt, welche Dienstleistungen der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin im Einzelnen über seine Einzelfirma für die Beschwerdeführerin erbracht haben soll, obwohl die Vorinstanz in den angefochtenen Entscheiden erwo-gen hat, dass die eingereichte «Stundenliste» (Beilage 3 zur Eingabe der Beschwerdeführerin vom 2.10.2015, act. 9A pag. 96-80) für einen Nachweis nicht ausreicht. Ebenso wenig lassen sich die Leistungen der Einzelfirma aus den allgemeinen Ausführungen zur «Firmenorganisation» der Beschwerdeführerin (Beschwerde S. 7) oder aus den weiteren eingereich-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.08.2018, Nrn. 100.2017.64/65U, Seite 14 ten Beilagen ableiten. Schliesslich bleibt die Beschwerdeführerin, trotz den Erwägungen der Vorinstanz, den Nachweis der erbrachten Zahlungen an die Einzelfirma schuldig. Ein blosser unbelegter Hinweis auf eine «Verbuchung [...] über das gegenseitige Kontokorrent» (Beschwerde S. 7) reicht für einen Zahlungsnachweis nicht aus. Mithin vermag die Beschwerdeführerin weder den Beweis für das Vorliegen einer vertraglichen Verpflichtung noch für eine Zahlung an die Einzelfirma des Geschäftsführers zu erbringen. Die Folgen der Beweislosigkeit dieser rechtserheblichen Tatsachen hat die Beschwerdeführerin zu tragen (vgl. vorne E. 2.3), womit die Vorinstanz den Betrag von Fr. 27'500.-- zu Recht als geschäftsmässig nicht begründeten Aufwand aufgerechnet hat.

E. 6

Soweit die Beschwerdeführerin in Bezug auf die Aufrechnungen für Miete und für «Management Fees» vorbringt, diese hätten bei ihr sowie bei ihrem Geschäftsführer zu einer unzulässigen «Doppelbelastung» geführt, kann ihr nicht gefolgt werden (vgl. Beschwerde S. 3, 4 und 8). Die betreffenden Aufrechnungen sind – wie eben aufgezeigt (vgl. vorne E. 4 f.) – gerade deshalb erfolgt, weil nicht nachgewiesen ist, dass entsprechende Auslagen getätigt wurden. Ist ein Aufwand nicht erstellt, so kann es insoweit auch zu keiner «Doppelbelastung» gekommen sein.

E. 7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz die Aufrechnungen der Steuerverwaltung für die private Nutzung zweier Fahrzeugen (insgesamt Fr. 3'600.--) sowie für nicht nachgewiesene Mietaufwendungen (Fr. 6'000.--) und «Management Fees» (Fr. 27'500.--) zu Recht geschützt (vorne E. 3 ff.). Die Beschwerden erweisen sich als unbegründet und sind abzuweisen.

E. 8

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.08.2018, Nrn. 100.2017.64/65U, Seite 15 Bei diesem Ausgang der Verfahren wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 1 DBG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 3 und Art. 104 Abs. 3 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 4 DBG und Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]). Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.